

# THÜRINGER GRADUIERTENFÖRDERUNGSVERORDNUNG (ThürGFVO)

vom 3. Juni 1993

Aufgrund des § 28 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 7. Juli 1992 (GVBl s.15) verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

## Artikel 1

### § 1

#### Zweck zur Förderung

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in Thüringen werden nach Maßgabe dieser Verordnung und der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Stipendien für Promotionsvorhaben und künstlerische Entwicklungsvorhaben an besonders qualifizierte Wissenschaftler und Meisterschüler vergeben.
- (2) Bei der Verteilung der Haushaltsmittel auf die Hochschulen und der Gewährung der Stipendien sollen Fachgebiete, in denen besonderer Nachwuchsbedarf besteht, Graduiertenkollegs, Forschungsschwerpunkte, Verpflichtungen des Landes zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Zusammenarbeit und die speziellen Belange von Frauen angemessen berücksichtigt werden. Es ist anzustreben, dass auch Vorhaben in kleinen Wissenschaftsgebieten gefördert werden können.

### § 2

#### Förderungsvoraussetzungen

- (1) Ein Promotionsstipendium kann auf Antrag erhalten, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt,
  2. durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt,
  3. ein Promotionsthema gewählt hat, dessen Bearbeitung erwarten lässt, dass das Vorhaben einen wichtigen und hervorragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erbringen wird,
  4. bei seiner Promotion von einem Professor einer Thüringer Hochschule betreut wird und
  5. sich auf die Promotion an einer Thüringer Hochschule vorbereitet.In Ausnahmefällen, die besonders zu begründen sind, kann auch bei Fehlern der in Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Voraussetzungen ein Stipendium gewährt werden.
- (2) Ein Stipendium für ein künstlerisches Vorhaben kann erhalten, wer ein Studium an einer Kunsthochschule abgeschlossen hat, eine überdurchschnittliche Qualifikation nachweist und an einer Thüringer Hochschule ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben durchführt. Das Vorhaben muss einen wichtigen Beitrag zur künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Entwicklung erwarten lassen. Bei der Feststellung der Qualifikation sollen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb der Hochschule erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden. Der Stipendiat muss von einem Professor einer Thüringer Hochschule betreut werden.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, denen ein Stipendium gewährt werden könnte, die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, so ist zwischen den Bewerbern nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung des Vorhabens auszuwählen. Bei der Qualifikation der Bewerber im Sinne von Satz 1 soll auch die Zeit, die für die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen benötigt wurde, berücksichtigt werden. Dabei sollen

Zeiten der Unterbrechung oder Verzögerungen durch familienbedingte Verpflichtungen nicht zu einer Benachteiligung führen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

- (4) Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann auch gefördert werden, wer die Promotion als Studienabschluss anstrebt. Bewerber mit besonders guten Studienergebnissen können dann Förderungsleistungen frühestens nach Ablauf der für den betreffenden Studiengang festgelegten Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.
- (5) Die Gewährung des Stipendiums durch das Land ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber bei diesem Vorhaben aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird oder gefördert worden ist. Zweitpromotionen werden nach dieser Verordnung nicht gefördert.
- (6) Das Stipendium kann Berufstätigen nicht gewährt werden. Eine Nebentätigkeit des Stipendiaten von weniger als 20 Stunden im Monat ist zulässig.

### § 3

#### Dauer der Förderung

- (1) Die Förderung dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn dies nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist oder der Stipendiat die Verzögerung des Abschlusses seines Vorhabens nicht zu vertreten hat.
- (2) Das Stipendium wird zunächst für die Dauer eines Jahre bewilligt. Vor Ablauf des Jahres ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist.
- (3) Die Förderung endet außer in den Fällen des Zeitablaufs nach den Absätzen 1 und 2 am Ende des Monats, in dem die Arbeit abgeben wird.
- (4) Die Förderung wird auf Antrag ausgesetzt, wenn der Stipendiat aus einem wichtigen Grund seine Arbeit unterbricht und die Unterbrechung nicht länger als drei Monate dauert.
- (5) Die Hochschule kann der Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des Stipendiaten oder aus einem anderen vom Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund für einen längeren Zeitraum als drei Monate zustimmen, wenn der Betreuer bestätigt, dass hierdurch das Arbeitsvorhaben nicht gefährdet wird. Diese Unterbrechung soll ein Jahr nicht überschreiten. Bei einer Unterbrechung aus einem wichtigen Grund kann das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats fortgezahlt werden, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist.
- (6) Unterbricht eine Stipendiatin ihr Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor ihrer Entbindung bis zu acht Wochen danach, wird das Stipendium auf Antrag für diese Zeit in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert.
- (7) Der Förderzeitraum kann beim Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Stipendiaten ausgedehnt werden, wenn der erfolgreiche Abschluss des Vorhabens trotzdem möglich ist. Das monatliche Stipendium ist dann so festzusetzen, dass die gesamte finanzielle Förderung unverändert bleibt.

#### § 4 Förderungszeitpunkt

Das Stipendium soll in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Studiums oder eines auf das Studium folgenden Vorbereitungsdienstes gewährt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Bewerber nach dem Studienabschluss durch seine Leistungen oder besondere Erfahrungen solche Voraussetzungen erworben hat, die ein hervorragendes Ergebnis erwarten lassen.

#### § 5 Unterstützung des Vorhabens

Die Hochschule unterstützt das Vorhaben, indem sie

1. die wissenschaftliche oder künstlerische Betreuung gewährleistet,
2. dem Stipendiaten ihre Einrichtung zugänglich macht,
3. sicherstellt, dass der Stipendiat sich im notwendigen Umfang an wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten im Fachbereich beteiligen kann.

#### § 6 Art und Umfang des Stipendiums

- (1) Die Stipendien werden als Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung gewährt.
- (2) Der Stipendiat erhält einen Grundbetrag von 715,81 Euro monatlich, wenn das Stipendium erstmalig nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wird.
- (3) Der Stipendiat kann auf Antrag einen Familienzuschlag erhalten, wenn er mindestens ein Kind zu versorgen hat. Der Familienzuschlag beträgt maximal 153,39 Euro und wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der andere Elternteil keinen Familienzuschlag aus einem Stipendium erhält. Erhalten beide Eltern Stipendien nach dieser Verordnung, kann der Maximalbetrag dem Antrag entsprechend auch zwischen beiden aufgeteilt werden.
- (4) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Stipendiaten 7.669,38 Euro jährlich und bei verheirateten Stipendiaten einschließlich des Jahreseinkommen des Ehegatten 17.895,22 Euro jährlich übersteigt. Für jedes Kind erhöhen sich diese Beträge um 1.022,58 Euro. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr vor der Antragstellung. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer und der Kirchensteuer. Das monatliche Stipendium ist um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommen zu kürzen.
- (5) Ändert sich das Jahreseinkommen bis zum Beginn oder innerhalb des Bewilligungszeitraumes gegenüber dem Jahreseinkommen im Kalenderjahr der Antragstellung, wird bei der Berechnung des Stipendiums das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt.
- (6) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dieser Verordnung, so wird der Teil des Jahreseinkommens, der das nicht anrechenbare Jahreseinkommen übersteigt, je zur Hälfte auf das Stipendium jedes Ehegatten angerechnet. Jeder Ehegatte erhält den hälftigen Familienzuschlag nach Absatz 3.
- (7) Der sich aus der Stipendienberechnung ergebende Betrag ist auf volle 5,11 Euro (10 DM) aufzurunden. Bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 102,26 Euro, so entfällt eine Stipendiengewährung.
- (8) Das Stipendium ist neu festzusetzen, wenn Veränderungen der Einkommensverhältnisse, des Familienstandes oder der Kinderzahl während der Bewilligungsdauer zu einer Veränderung des

Stipendiums um mehr als 25,56 Euro führen würden. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an neu festzusetzen, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

- (9) Die in Absatz 8 aufgeführten Veränderungen sind unverzüglich der nach § 8 zuständigen Stelle mitzuteilen. Werden die Meldungen unterlassen, so kann eine überhöhte Stipendienzahlung zurückgefordert werden.

## § 7

### Erstattung von Sach- und Reisekosten

- (1) Die Erstattung von Sach- und Reisekosten ist auf Aufwendungen zu beschränken, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der anzufertigenden wissenschaftlichen Arbeit stehen. Sie darf eine Gesamtsumme von 1000 Euro während der Förderungsdauer nicht überschreiten. Die Sach- und Reisekosten sind nachzuweisen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Werden die Sachkosten von der Hochschule oder einer anderen Einrichtung getragen, so können sie nicht erstattet werden.
- (2) Reisekosten sind nach der niedrigsten Vergütungsstufe des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.

## § 8

### Zuständigkeit

- (1) Die Verteilung der nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel auf die Hochschulen ist Aufgabe des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.
- (2) Die Vergabe der Stipendien und der besonderen Zuwendungen ist Aufgabe der Vergabekommissionen der Hochschulen.
- (3) Die Hochschulen dürfen von den Bewerbern und Stipendiaten diejenigen personenbezogenen Daten erheben, die für die Gewährung des Stipendiums und den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind. Die Hochschulen dürfen diese Daten auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach dem Thüringer Hochschulgesetz verwenden.

## § 9

### Vergabeverfahren

- (1) Die Stipendien werden mindestens hochschulöffentlich unter Angabe des Vergabezeitraums mit einer Bewerbungsfrist ausgeschrieben. Die Stipendien und besonderen Zuwendungen werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der Thüringer Landeshaushaltsordnung bewilligt.
- (2) Der Antrag ist an die Hochschulverwaltung zu stellen. Anträge auf Gewährung eines Stipendiums können wiederholt gestellt werden. Dem Antrag ist außer den nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben die Stellungnahme des betreuenden Professors und eines weiteren Hochschullehrers beizufügen. Die Stellungnahme muss die Bedingung des Bewerbers und die Bedeutung des Vorhabens beurteilen und Angaben über den Zeitplan enthalten.

§ 10  
Vergabekommission

- (1) An jeder Hochschule wird eine Vergabekommission eingerichtet.
- (2) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder an: der Rektor der Hochschule oder dessen Vertreter als Vorsitzender, die Gleichstellungsbeauftragte, drei Professoren und zwei akademische Mitarbeiter. Der Senat der Hochschule kann bestimmen, die Vergabekommission um jeweils die gleiche Anzahl von Professoren und akademischen Mitarbeitern zu vergrößern. Die Hochschulen haben bei der Wahl der Mitglieder der Vergabekommission einen angemessenen Frauenanteil zu sichern. Neben der Gleichstellungsbeauftragten sollen bei einer Zusammensetzung nach Satz 1 mindestens zwei weitere Mitglieder Frauen sein.
- (3) Außer dem Vorsitzenden und der Gleichstellungsbeauftragten werden die Mitglieder vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, ist für die weitere Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (4) Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen, die Förderungsdauer festzulegen und die Notwendigkeit der Gewährung von Zuwendungen aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fakultät oder des Fachbereichs zu beurteilen. Zu Förderungsanträgen von Bewerbern, die in einen Graduiertenkolleg aufgenommen werden wollen, gibt das für die Aufnahme der Kollegiaten zuständige Gremium die Stellungnahmen ab.
- (5) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und insgesamt die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Vergabekommission entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die Stipendienvergabe und informiert umgehend das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium über die ausgewählten Stipendiaten, deren beabsichtigte Vorhaben und den betreuenden Hochschullehrer. Die Vergabekommission kann ihre Entscheidung zu dem Antrag um höchstens ein Jahr zurückstellen, wenn dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden soll, seine Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit oder die Bedeutung des Promotionsvorhabens durch erste Arbeitsergebnisse nachzuweisen.

§ 11  
Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung

- (1) Der Stipendiat berichtet der Hochschule in Abständen von jeweils sechs Monaten über den Stand seines Vorhabens. Der Betreuer gibt zu diesem Bericht eine Stellungnahme ab.
- (2) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums legt der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens erkennen lassen. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden.
- (3) Der Betreuer des Vorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab. Die Vergabekommission kann das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers einholen.
- (4) Lassen Tatsachen erkennen, dass sich der Stipendiat nicht in erforderlichen Maß um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht, widerruft die Hochschule den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft. Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

- (5) Nach der Beendigung der Förderung legt der Stipendiat der Vergabekommission einen Bericht über seine Arbeit vor. Ist eine Promotion bis zu ihrem Abschluss gefördert worden, so genügt die Mitteilung über Einreichung der Dissertation. Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlußbericht eine Stellungnahme ab.

## § 12 Übergangsbestimmungen

Der nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung erhöhte Grundbetrag kann an die nach den Bestimmungen der Verordnung in der bisherigen Fassung Geförderten nur dann gezahlt werden, wenn die bisher erbrachten Leistungen garantieren, dass das Vorhaben in maximal drei Jahren zum Abschluss gebracht werden kann. Über die Erhöhung entscheidet auf Antrag die Vergabekommission der Hochschule nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

## § 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 25. Februar 2000

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dagmar Schipanski